

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 5 SächsKitaG betreut werden.
(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz betreut werden, gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz erhebt die Stadt Oschatz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v. H. des monatlichen Satzes.
(3) Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen.
(4) Nimmt ein Kind im Einschulungsmonat verschiedene Einrichtungstypen (Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungstypen für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungstypen ab dem 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungstypen berechnet.
(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur-

Krankenhausaufenthalt und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, ist eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag möglich.
(7) Die Eingewöhnungszeit ist gebührenpflichtig.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Beitragsätze

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG. Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 01.06.2025 und danach jeweils zum 01.01. der darauffolgenden Jahre, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt.
(2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

a. für die Betreuung als Krippenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 15,0 v. H.
b. für die Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23,5 v. H.
c. für die Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 24,5 v. H.

(abgerundet auf volle Eurobeträge) der zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes der entsprechenden Einrichtungsart.
Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und Betreuungszeit ab dem 01.06.2025 bis zum 31.12.2025 ist in der Anlage der Satzung dargestellt. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.01.2026 und jeweils ab dem 01.01. der folgenden Jahre wird im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Oschatz veröffentlicht.

(3) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4,5 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 6 oder 5 Stunden. Ist in Kinderkrippe oder im Kindergarten eine Betreuung mehr als 9 Stunden erforderlich und möglich, ist der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
(4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
(5) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit (Stunden pro

Tag). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus beruflichen Gründen) kann im Rahmen der Öffnungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in der Woche als Berechnungsgrundlage angesetzt werden.
(6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 erhoben. Der Elternbeitrag beträgt 50 v. H., wenn der Besuch der Einrichtung 11 Kalendertage unterschreitet.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 4 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 v. H.,
2. für das 3. Kind um 80 v. H.
Das 4. und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.

Bei Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes gezählt wird.
(2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 gebildete Elternbeitrag um weitere 10 v. H.. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

(3) Die weiteren Entgelte sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
(5) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit (Stunden pro

§ 6 Mehrbetreuung

(1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten bzw. werden Kinder nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte abgeholt, werden für je angefangenen Stunde weitere Entgelte in Höhe des Stundensatzes nach § 4 Absatz 2 der jeweiligen Betreuungsart erhoben.
(2) Zusätzlich werden weitere Entgelte entsprechend des tatsächlichen Aufwandes erhoben. (z. B. Fahrdienst).

§ 7 Bekanntmachung, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oschatz festgesetzt.
(2) Der Elternbeitrag ist, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgeschrieben, jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
(3) Die weiteren Entgelte sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.11.2014 außer Kraft.

Oschatz, den 29.04.2025
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Das Warten hat ein Ende

NEU GEBAUTE BRÜCKE IN MANNSCHATZ konnte eingeweiht werden



Große Freude in Mannschatz: Die neue Brücke steht endlich offen für den Fuß- und Radverkehr. Foto: Stadt Oschatz

OSCHATZ. Noch fehlen die Absturzsicherungen, die in den kommenden Tagen eingebaut werden sollen.

Trotzdem hatte das lange Warten nun ein Ende und die neu gebaute Brücke in Mannschatz konnte nach fast zwei-

jährigem Fehlen und etwa einjähriger Bauzeit dem Fußgänger- und Radverkehr übergeben werden.

Bei der kleinen Zeremonie wurde die Brücke am 24. April eingeweiht. Anwesende Stadträte, Bürgerinnen und

Bürger begingen und begutachteten das Bauwerk, während der ehemalige Hauptamtsleiter Manfred Schade gemeinsam mit Oberbürgermeister David Schmidt das obligatorische Band durchschnitt. Für die Mannschatzer

ist nun der beschwerliche Umweg über Zschöllau Geschichte und auch Spaziergänger und Radtouristen freuen sich über den Brückenersatz, können diese doch nun wieder auf kurzem Wege in Richtung Oschatz gelangen.

Anlage Elternbeiträge – Stand 01.02.2025

Betriebskosten gem. § 14 Abs. 1, 2 SächsKitaG

Übersicht Elternbeiträge (§§ 4, 5, 6 Elternbeitragsatzung)

Krippenkind	Ermäßigung auf %	bei Bedarf (§4 Abs.5)			bei Bedarf (§4 Abs.5)	
		4,5 h in Euro	6h in Euro	9 h in Euro	10 h in Euro	11 h in Euro
Familie/ familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	0	129,00	172,00	258,00	286,67	315,33
2. Kind	40	77,40	103,20	154,80	172,00	189,20
3. Kind	80	25,80	34,40	51,60	57,33	63,07
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	116,10	154,80	232,20	258,00	283,80
2. Kind	10	69,66	92,88	139,32	154,80	170,28
3. Kind	10	23,22	30,96	46,44	51,60	56,76
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Kindergartenkind						
Familie/ familienähnliche Gemeinschaft						
1. Kind	0	84,00	112,00	168,00	186,67	205,33
2. Kind	40	50,40	67,20	100,80	112,00	123,20
3. Kind	80	16,80	22,40	33,60	37,33	41,07
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	75,60	100,80	151,20	168,00	184,80
2. Kind	10	45,36	60,48	90,72	100,80	110,88
3. Kind	10	15,12	20,16	30,24	33,60	36,96
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Hortkind						
		o. Frühhort 5h	mit Frühhort 6 h			
1. Kind	0	79,17	95,00			
2. Kind	40	47,50	57,00			
3. Kind	80	15,83	19,00			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Alleinerziehende						
1. Kind	10	71,25	85,50			
2. Kind	10	42,75	51,30			
3. Kind	10	14,25	17,10			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
Mehrbetreuung nach § 6 Elternbeitragsatzung						
					Euro	
					Krippe	9,58
					Kiga	3,99
					Hort*	3,23
					* schulfreie Zeit ausgenommen	

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.oschatz.org/amsblatt digital abgerufen werden.

Anzeigen
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: waldheim.romy@sachsen-medien.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda
Telefon: 03435 970 210, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Sachsen Medien GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 20. Mai 2025.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft